



Veterinärwesen

18.06.2025

Tierseuchenrecht; Aufhebung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest (HPAI);

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von Art. 170 Abs. 1 der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV), § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 2 des Gesundheitlichen Verbraucherschutz- und Veterinärwesensgesetzes (GVVG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen vom 22.11.2022 betreffend „Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest“ wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 27.06.2025, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.06.2025 in Kraft.

Hinweise:

- a) Diese Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.lra-gap.de/de/gefluegel.html> abrufbar.
- b) Die Allgemeinverfügung des Landratsamts vom 21.10.2022 bezüglich Untersuchungspflichten für im mobilen Handel abgegebenes Geflügel gilt weiterhin.
- c) Weitere Informationen zur Geflügelpest (HPAI), empfohlene Schutzmaßnahmen sowie eine Einschätzung des aktuellen Infektionsrisikos finden sich auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/gefluegelpest/et_gefluegelpest_in_bayern.htm

Begründung:

I.

Durch Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 hat das Landratsamt verschiedene Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) angeordnet. Die Schutzmaßnahmen zielten insbesondere darauf ab, einen Eintrag der Geflügelpest in Nutzgeflügelhaltungen durch infizierte Wildvögel zu verhindern.

Inzwischen hat sich das Geflügelpestgeschehen beruhigt. Das Friedrich-Loeffler-Institut stuft in seiner Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) vom 07.05.2025 das Risiko der Einschleppung, Ausbreitung und Verschleppung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands als moderat ein. Das Risiko des Eintrags von HPAI H5 in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte oder indirekte Kontakte mit Wildvögeln wird als gering eingestuft. Das Eintragsrisiko durch Virusverschleppung zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche), durch die Abgabe von lebendem Geflügel im Reiseverkehr oder auf Geflügelausstellungen innerhalb der EU und auch innerhalb Deutschlands sowie das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren in Wassergeflügelhaltungen wird ebenfalls als gering eingestuft.

II.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 erfolgt im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung auf Grundlage von Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 GeflügelpestV (Aufhebung der verstärkten Hygienemaßnahmen für Geflügelhaltungsbetriebe) bzw. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV (Aufhebung des Verbots für Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten) und Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (Aufhebung des Fütterungsverbots für Wildvögel).

Die genannten, vorbeugenden Maßnahmen zur Eindämmung der Geflügelpest sind nach der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts und des Veterinäramtes Garmisch-Partenkirchen nicht länger erforderlich. Die derzeit abklingende Seuchenlage rechtfertigt die mit Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen – und die damit verbundenen Einschränkungen für die Betroffenen – nicht länger.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die insbesondere für Geflügelhalter belastenden Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest nicht länger erforderlich sind, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht um die Schutzmaßnahmen möglichst rasch aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, 18.06.2025

Krüger

